

## **Hygieneempfehlungen zur Durchführung von Leichtathletik-Wettkämpfen in Sachsen auf der Grundlage der aktuellen sächsischen Corona Schutz-Verordnung vom 25.06.2020 und den Ideen und Impulsen des DLV vom 22.06.2020**

Der Leichtathletik-Verband Sachsen e.V. (LVS) setzt mit diesem aktualisierten Konzept seine Verantwortung und Zuständigkeit für die Einhaltung und Umsetzung aller Vorgaben in Verbindung mit der Corona-Pandemie und den damit verbundenen aktuellen Regelungen um.

In Sachsen gilt die gesetzliche Regelung:

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO vom 25. Juni 2020, gültig vom 27.06.-17.07.2020 (<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-06-25.pdf>)

Auf der Grundlage der „Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen“ vom 25.06.20 werden Sportveranstaltungen unter Einhaltung der Hygienevorschriften und der Abstandsregelung ab dem 27.06.2020 möglich. Dabei sind weiterhin alle Vorschriften der örtlichen Träger/Eigentümer der Sportstätten zu berücksichtigen.

Die erarbeiteten Ideen und Impulse des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) zur Organisation und Durchführung von Leichtathletik-Veranstaltungen vom 22. Juni 2020 geben Empfehlungen zur Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebes und die Rahmenbedingungen für LA-Veranstaltungen, gebunden an ein notwendiges Hygienekonzept des örtlichen Ausrichters.

Der LVS stellt mit diesem Papier die notwendigen Voraussetzungen für die sächsischen LA-Vereine zusammen, gibt sie als Empfehlung weiter und verweist auf die Verantwortung der örtlichen Ausrichter.

### **Anmeldung von Wettkämpfen**

Wettkämpfe müssen zwingend bei der zuständigen Ebene angemeldet werden – Kreisverband, Landesverband oder DLV. Zusätzlich ist der Wettkampf beim Träger der Sportstätte mit einem entsprechenden Hygiene- oder Schutzkonzept zu beantragen. Entsprechende Vorgaben oder Einschränkungen des Trägers der Sportstätte müssen umgesetzt werden. Die Verantwortung zur Umsetzung liegt beim Ausrichter des Wettkampfes bzw. den verantwortlichen Personen.

### **Hygiene- und Abstandsregelungen**

Die Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung in ihrer aktuellen Fassung (25.06.20) regelt alle hygienischen Vorgaben und Maßnahmen, die ein Ausrichter schaffen muss und die durch die Teilnehmer einzuhalten sind.

Grundsätzlich gilt:

- Alle Festlegungen unterliegen der Priorität der Gesundheit aller Beteiligten
- Alle Festlegungen werden entsprechend der aktuellen Präzisierungen angepasst oder eventuell korrigiert
- Zum besonderen Schutz aller Mitarbeiter/Kampfrichter/Sprecher/Helfer ist eine freiwillige Einverständniserklärung vor jedem Wettkampf zu unterschreiben

**Für die Wiederaufnahme von LA-Wettkämpfen in Sachsen gelten aktuell folgende konkrete Regelungen:**

Die Wiederaufnahme des Wettkampfbetriebes ist erst nach einer hinreichenden Vorbereitungszeit der Sportler sinnvoll.

- Benennung eines Verantwortlichen (Hygienebeauftragter) für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen.
- Körperkontakte sind weiterhin zu vermeiden (Allg. Verfügung Sachsen).
- der Mindestabstand (1,50 m) ist, wo immer möglich, weiterhin zu beachten! Der Mindestabstand 1,50 m ist im Wettkampf aufgehoben, wo er nicht möglich ist (SMI / FAQ-LSB Sachsen), z.B. Staffeln und Mittelstreckenläufe.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- Beim Betreten der Sportstätte sind die Hände zu desinfizieren oder gründlich (mindestens 30 sec.) mit Seife zu waschen. Möglichkeiten zum Händewaschen müssen mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgerüstet sein. Personen mit Erkältungssymptomen und/oder Fieber, sowie mit direktem Kontakt zu mit COVID-19 infizierten Personen dürfen den Sportkomplex nicht betreten. Bei Verdacht auf Infektion bzw. bei Ansteckung eines Teilnehmers mit COVID-19 wird der Sportbetrieb unverzüglich eingestellt.
- Das Tragen von persönlichen Masken und evtl. Handschuhen wird für Wettkampfmitarbeiter und Trainer empfohlen.
- Sportveranstaltungen mit Publikum sind untersagt.
- Zutritt zur Wettkampfstätte haben nur die betreffenden Sportler und die benannten Wettkampfmitarbeiter sowie ggfls. benötigte medizinische Notfallteams.
- In Abstimmung mit dem Träger der Sportstätte muss eine max. Obergrenze aller Beteiligten entsprechend der Größe der Sportstätte festgelegt werden, die sich gleichzeitig im Stadion/Sportstätte aufhalten dürfen.
- Nach Möglichkeit sollte die Bezahlung der Startgelder und die Auszahlung der Entschädigungen für Kampfrichter per Überweisung erfolgen und der Tresen mit Schutzvorrichtung (z.B. Acrylglasscheiben) versehen werden.
- In der praktischen Umsetzung erscheint es sinnvoll, zunächst mit einfach zu organisierenden und überschaubaren Einzelwettkämpfen den Wettkampfbetrieb disziplin- bzw. disziplinblockweise aufzunehmen.
- Coaching muss außerhalb des Innenraumes und unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,50m organisiert und geregelt werden.
- Gemeinsam genutzte Sportgeräte und -anlagen sind nach der Benutzung zu reinigen.

- Umkleide- und Sanitärbereiche/Duschen können genutzt werden unter Einhaltung des Mindestabstandes.
- Sportstätten, Umkleideräume und Sanitäranlagen sind (soweit möglich) regelmäßig zu lüften.
- Eine Versorgung / Imbiss im Stadion ist nur möglich nach Zustimmung durch den Träger der Sportstätte und unter Einhaltung aller gesondert vereinbarten Regelungen
- Besondere Berücksichtigung muss die Altersstruktur der eingesetzten Mitarbeiter im Sinne der Risikogruppen finden.

### **Meisterschaften:**

- Die Austragung von Landes- und Regionalmeisterschaften ist bis zum 31.08.20 ausgesetzt (Beschluss des Präsidiums vom 11.03.20).
- Zulassungsvoraussetzungen zu Meisterschaften müssen neu definiert werden, da aktuelle Wettkampfergebnisse nur bedingt zur Verfügung stehen.
- Unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen müssen die parallele Durchführung von Meisterschaftswettkämpfen in den einzelnen Disziplinen, die zeitliche Folge von Disziplinen inklusive der Anwesenheit auf dem Aufwärmplatz sowie die An-/ Abreisemodalitäten sorgfältig geplant und angepasst werden.
- Es ist mit einem erhöhten planerischen und organisatorischen Aufwand zu kalkulieren.

Diese Hygiene-Empfehlung wurden durch das Präsidium des LVS am 24. Juni 2020 bestätigt

i.A. Jörg Fernbach